

19. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche aus Verträgen, die der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette mit Dritten über die Verarbeitung der von ihm in Anspruch genommenen Knochen abgeschlossen hat?

2. Gilt die Abstellungsverordnung vom 4. Dezember 1919 auch für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen, soweit sie in der Zeit vor dem 10. November 1918 zu erfüllen gewesen wären?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1922 i. S. Sch. (Kl.) w. Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Bekl.). VII 725/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin belangt den Beklagten auf Ersatz eines Teiles des Schadens, der ihr dadurch entstanden sei, daß ihr nicht die auf ihr Kontingent entfallenden Knochen zur Verarbeitung auf Fett und Kraftfutter zugewiesen worden seien. Die Klage ist sowohl auf Vertrag, als auch auf unerlaubte Handlung (§ 826 BGB.) gestützt. Der Beklagte hat die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht, auch den Klaganspruch nach Grund und Höhe bestritten. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der vom Beklagten erhobenen Widerklage auf Feststellung, daß der Klägerin keinerlei Schadensersatzansprüche zustehen, entsprochen. Die Revision hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

Die Ansicht der Vorinstanzen, daß auf Grund der B. v. vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 140) der Rechtsweg für den Entschädigungsanspruch der Klägerin, soweit er auf Vertrag gegründet ist, unzulässig sei, ist rechtsirrig. Der auf privatrechtlicher Grundlage als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtete Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette ist zwar keine Behörde, es waren ihm aber durch das Gesetz gewisse behördliche Funktionen übertragen worden. Als Ausführungsorgan der gesetzlichen Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Öl-, Fett- und Kraftfuttergewinnung hatte er mit obrigkeitlicher Gewalt darüber Verfügung zu treffen, ob und in welchem Umfange die zu jenem Zwecke geeigneten Rohmaterialien im öffentlichen Interesse in Anspruch zu nehmen seien. Es stand ihm das Enteignungsrecht in bezug auf diese Rohmaterialien zu (RGZ. Bd. 96 S. 107). Verfügungen dieser Art waren daher Ausflüsse der dem Kriegsausschuß verliehenen obrigkeitlichen Gewalt und es würde deshalb für eine Rechtsstreitigkeit zwischen dem von einer solchen Verfügung Betroffenen und dem Kriegsausschuß

über die Rechtmäßigkeit der Verfügung der Rechtsweg allerdings unzulässig sein. Verträge aber, die der Kriegsausschuß mit Privatpersonen über die Verarbeitung der enteigneten Rohprodukte auf Gewinnung von Öl, Fett oder Kraftfutter abschloß, lagen rein auf privatrechtlichem Gebiete, wobei es ohne Bedeutung ist, ob sie sich als Werkverträge darstellen oder etwa als Kaufverträge mit der Verbindlichkeit für den Käufer, die gewonnenen Öle, Fette und dgl. zu einem behördlich festgesetzten Preise abzuliefern. Streitigkeiten über privatrechtliche Verträge gehören aber grundsätzlich (§ 13 OBG.) vor den ordentlichen Richter. Ausnahmen müssen durch besonderes Gesetz bestimmt sein. Eine solche Ausnahmenvorschrift enthalten jedoch die Verordnungen vom 15. Februar 1917 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht. Insbesondere kann dies nicht aus § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 entnommen werden. Wenn es dort heißt: „Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung der Knochen ist nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses gestattet“, und weiter: „Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuführen“, so sollte durch diese Vorschrift lediglich das Verfügungsrecht des Kriegsausschusses gegenüber den Inhabern von Knochen gesichert werden; diese letzteren sollten sich jeder Verfügung über die Knochen und ihrer Verarbeitung ohne Genehmigung des Kriegsausschusses enthalten und seinen Anweisungen Folge leisten. Für die hier zur Entscheidung stehende Frage, ob Verarbeitungsverträge, die der Kriegsausschuß mit Dritten über die enteigneten Knochen abschloß, bürgerlichrechtlicher Natur sind, und ob Streitigkeiten über solche Verträge dem ordentlichen Richter entzogen sein sollten, ist aus jenen Vorschriften nichts herzuleiten.

Maßgebend für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nun aber die Natur des geltend gemachten Klagenspruchs. Ob er sachlich gerechtfertigt ist, ist für diese Frage nicht zu prüfen. Die Klägerin behauptet, daß der Kriegsausschuß sich vertraglich verpflichtet habe, ihr ständig ein bestimmtes Kontingent von Knochen zur Verarbeitung zu überweisen. Wegen Nichterfüllung dieser privatrechtlichen Verpflichtung macht sie einen Schadensersatzanspruch geltend. Der Rechtsweg für diese Streitigkeit ist also zulässig, wenn nicht etwa aus der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 ein anderes sich ergäbe. Aber auch das ist zu verneinen. Die Abgeltungsverordnung will nur Vertragswirkungen, die sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken, soweit sie streitig werden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehen. Über Ansprüche aus Vertragsleistungen, die bereits vor dem 10. November 1918 erfüllt waren, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden RGZ. Bd. 101 S. 328, 370.

JB. 1921 S. 1458 Nr. 6; 1922 S. 622 Nr. 1). Was aber von Ansprüchen aus der teilweisen Erfüllung von Verträgen vor dem 10. November 1918 gilt, muß auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung von Vertragsansprüchen in der gleichen Zeit rechtens sein. Die Klägerin verlangt nur für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 30. April 1917 Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Für diesen Anspruch ist daher der Rechtsweg zulässig. Das gleiche gilt für die Widerklage; auch für sie steht der Rechtsweg nur insoweit offen, als mit ihr die Feststellung des Nichtbestehens von Schadensersatzansprüchen des Klägers aus Vertrag für die Zeit vor dem 10. November 1918 geltend gemacht wird.